

Kleider / Schuhe

K.02

Ziel und Zweck – Grundsätze

Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt sind Kosten für Bekleidung und Schuhe berücksichtigt.

Vorgehen

Ausnahmsweise können als situationsbedingte Leistungen zusätzliche Beträge bewilligt werden:

- wenn die Unkosten durch Krankheit bedingt sind (z.B. starke Gewichtszu- oder abnahme, Spezialschuhe), sofern sie nicht von anderer Seite (Krankenkasse, IV) übernommen werden, oder
- für besondere Arbeitskleidung, wenn sie nicht bereits als Erwerbsunkosten berücksichtigt sind

Ein Anspruch auf zusätzliche Beträge ist zu begründen.

Grundlagen

- SKOS-Richtlinien B.2, C.1.1, C.1.2